

Regeln für den traditionellen Flohmarkt am 01. Mai 2019

- Das Organisationsteam übt auf dem Veranstaltungsgelände während der **Dauer des Flohmarktes das Hausrecht aus**. Den Anweisungen des Organisationsteams ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen durch den Standmieter kann der Veranstalter den Stand des Mieters sofort schließen lassen. Ein Anspruch auf Rückzahlung oder Schadensersatz für den Standmieter besteht **nicht**
- Das Organisationsteam weist den Teilnehmern Ihre Standfläche zu
- Veranstaltungsgelände: Goetheplatz, hinter dem Mon Ami, Theaterplatz, Schützengasse und Schillerstraße bis zur Frauentorstraße
 - Goetheplatz (oberer Teil) darf ausschließlich von gemeldeten Weimarem genutzt werden, eine Personalausweis-Kontrolle erfolgt vor dem Aufbau
 - Goetheplatz (unterer Teil) darf ausschließlich von Studierenden genutzt werden, eine Studierendenausweis-Kontrolle erfolgt vor dem Aufbau
 - Mon Ami Hinterhof darf ausschließlich von Kindern bis einschließlich 12 Jahren genutzt werden, was ebenfalls vor dem Aufbau kontrolliert wird
- Das Abstellen von Anhängern ist untersagt
- Für alle Standflächen ist ein Entgelt zu entrichten, welches von Mitarbeitern des Hauses eingesammelt wird. Kinder bis einschließlich 12 Jahre sind hiervon befreit. Ebenso gibt es Ermäßigungen für gemeldete Weimarer (bei Vorlage eines gültigen Personalausweises) und Studierende (bei Vorlage eines gültigen Studierendenausweises)
- Der Aufbau kann ab 4.00 Uhr erfolgen, bis 7.30 Uhr müssen alle Fahrzeuge den Bereich des Flohmarktgeländes verlassen haben
- Offizieller Verkaufsbeginn 8.00 Uhr
- Der Abbau erfolgt ab 15.00 Uhr; das Befahren des Flohmarktgeländes ist ab 15.30 Uhr gestattet
- Das Flohmarktgelände darf nur in Schrittgeschwindigkeit befahren werden, unter besonderer Rücksichtnahme auf andere Teilnehmer und Besucher
- Zu Gebäuden ist 1 m Abstand einzuhalten
- **Unzulässige Waren: Der Verkauf von Neuwaren ist untersagt! Nicht erlaubt ist auch der Verkauf von Gegenständen, deren Handel aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist (z.B. Lebensmittel, Waffen bzw. Gegenstände die unter das Waffengesetz fallen, Tiere, Nationalsozialistische oder Pornographische Artikel)**
- Der Standmieter ist für die Müllentsorgung selbst verantwortlich. Des Weiteren sind die Standmieter dazu verpflichtet den entstandenen Restmüll und Kartonagen mitzunehmen